

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2018.32 vom 20. März 2019

BS Appellationsgericht, 2019-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2018.32

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2018.32 du 20 mars 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2018.32 del 20 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

lit. b Ziffer 8 HO). Wie im erstinstanzlichen Verfahren ist auch im Berufungsverfahren ein Komplexitätszuschlag von 30 % zuzulassen (vgl. angefochtener Entscheid, E. 3 vierter Absatz). Demnach beträgt das erstinstanzliche Grundhonorar CHF 4■810.■, wobei dieses eine Rechtsschrift und eine Verhandlung umfasst (§ 3 Abs. 2 HO). Aufgrund des Umstands, dass im vorliegenden Fall lediglich eine Rechtsschrift verfasst (und nicht auch eine Verhandlung durchgeführt) werden musste, und aufgrund des Drittelsabzugs für das Berufungsverfahren beträgt die Parteientschädigung im vorliegenden Fall CHF 2■400.■

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.